

Federführung:

70-Tiefbau, Hochbau, Bauhof

Produkt:

70.10 Zentrales Gebäudemanagement

Datum:

22.03.2019

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	03.04.2019	Vorberatung
Ausschuss für Kultur, Schule und Sport	03.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	11.04.2019	Entscheidung

Schulzentrum - Vorplanung zur Sanierung, Umbau und Erweiterung

Beschlussvorschlag:

1. Es wird beschlossen, zur weiteren Beratung der Ergebnisse der Vorplanung eine Arbeitsgruppe der im Rat der Stadt Coesfeld vertretenen Fraktionen einzurichten.
2. Teilnehmer der Arbeitsgruppe sind auch Vertreter der Verwaltung und der Projektsteuerer. Der Architekt und Sonderfachleute sollen beteiligt werden, soweit dies erforderlich ist.
3. Vertreter der Schulen sollen in der Arbeitsgruppe gehört werden.
4. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, vor dem Hintergrund der finanziellen Leistungsfähigkeit des städtischen Haushalts neben einer Freigabe des Vorentwurfs für die Entwurfsplanung auf Grundlage der Aufgabenstellung aus den Vorlagen 290/2016/1 und 056/2018 Alternativen zur bisherigen Aufgabenstellung zu erörtern und für den Rat die notwendigen Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten. Die Wertung obliegt dem Rat der Stadt Coesfeld.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Coesfeld hat mit Beschluss vom 22.12.2016 (Vorlage 290/2016/1) festgelegt, dass der weiteren Planung eine umfassende Modernisierung des Schulzentrums zugrunde zu legen ist, durch die die Schulen mit angemessenen Räumlichkeiten entsprechend den pädagogischen und funktionalen Anforderungen zukunftsfähiger Schulen unter Berücksichtigung von Erfordernissen des Ganztags und der Inklusion versorgt würden. Zugleich soll der Zugang zu notwendigen Fördermitteln durch die Realisierung eines Quartiersbezugs mittels Ausprägung einer gemeinsamen Mitte ermöglicht werden. Durch Beschlüsse vom 17.05.2018 und 21.02.2019 hat der Rat zudem flächenmäßige Ausweitungen zugestanden. Es wurde festgelegt, dass der aus der Einrichtung von „G 9“ (rd. 430 qm) und für die erforderliche Mensa (rd. 540 qm) resultierende Raumbedarf flächenmäßig in zusätzlichen Baukörpern gedeckt werden kann.

Im Anschluss an die sog. Phase Null wurde zur Prüfung der Realisierbarkeit des erarbeiteten Konzeptes für das Rauprogramm ein Test- bzw. Probeentwurf aufgestellt. Zweck des Testentwurfes war es, möglichst die gewünschten Schulfunktionen der Th.-Heuss-Realschule und des Gymnasiums Nepomucenum flächenmäßig in dem Bestandsgebäude unterzubringen.

Im Ergebnis konnte das pädagogische Konzept nicht im gewünschten Umfang realisiert werden. Einige Funktionen wurden komprimiert bzw. multifunktional vorgesehen. Teilweise musste auch auf die Berücksichtigung von Räumen insgesamt verzichtet werden. Zu den Details wird auf den Ergebnisbericht zur Phase 0 (Anlage zur Vorlage 238/2016/1 S. 80 u. 81) verwiesen. Der Probeentwurf stellt jedoch keine Vorplanung im Sinne der Leistungsphase 2 der HOAI dar. Es handelt sich ausschließlich um einen reinen flächenmäßigen Nachweis. Eine Überprüfung u.a. der funktionalen Zusammenhänge oder anderer auch baulicher Restriktionen waren nicht Bestandteil dieser Aufgabenstellung. Diese Erkenntnisse wurden nun im Zuge der Vorplanung erarbeitet.

Wie bereits im gesamten Planungsprozess deutlich wurde, ist das Raumprogramm unter der grundsätzlichen Maßgabe, dass „die Dächer gebaut sind“ und bei einer Nutzung eines Bestandsgebäudes natürliche Einschränkungen und Kompromisse erforderlich sind, als maßgebliche Richtschnur und Anhaltspunkt für die nachfolgende Planung anzusehen.

Weitere wichtige Rahmenbedingungen, zu denen auch aktuell noch Gespräche geführt werden, ergeben sich aus den Themenfeldern der Städtebauförderung und der Denkmalpflege. Eine erhebliche finanzielle Förderung durch Städtebaumittel ist möglich, wenn entsprechend der Förderbedingungen insbesondere ein Quartiersbezug erreicht wird. Die Aspekte des Denkmalschutzes (Rücksichtnahme auf das Gebäude und den Außenbereich) erfordern ebenfalls Kompromisse.

Das beauftragte Architekturbüro hat in den letzten Monaten nach intensivem, teils kritischen Austausch mit den Schulen und der Verwaltung die Vorentwurfsplanung vorangetrieben. Diese war zunächst zweigleisig, weil sowohl mit einer innenliegenden Mensa (sog. Planvariante 1) als auch mit einer Mensa in einem Neubau (sog. Planvariante 2) geplant wurde. Mit Beschluss des Rates vom 21.02.2019 ist klar, dass Planvariante 1 nicht weiterverfolgt wird (Vorlage 019/2019).

Die Planvariante 2 berücksichtigt die Beschlusslage, dass zusätzlich zum Bestandsgebäude und der notwendigen Fläche für „G 9“ auch ein Neubauteil für die Mensa errichtet wird. Die Planung ist auftragsgemäß in enger Bindung an die Planungsprämissen erfolgt. Anders als noch im Probeentwurf des Architekturbüros Farwick und Grote konnten hier auch vertiefte Kenntnisse über die Gebäudestruktur (Statik etc.) und Funktionszusammenhänge einfließen. Die Planung ermöglicht aus Sicht der Verwaltung die wichtigen pädagogischen und funktionalen Anforderungen, insbesondere die angestrebten Clusterlösungen. Aber auch die notwendige Ausbildung einer Gemeinsamen Mitte und die Anbindung der Mensa an das PZ gelingen. Mehrzweckräume und Differenzierungsräume konnten teilweise den Clustern zugeordnet werden und stehen insgesamt in einem aus Sicht des Schulträgers ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Das Architekturbüro hat im Laufe der Planungsphase zusätzliche Erkenntnisse gewonnen und hat mit dem Ziel einer möglichst funktionalen und wirtschaftlichen Lösung – außerhalb des eigentlichen Planungsauftrages – Aspekte aufgegriffen, die in der Summe möglicherweise auch weitergehende Baumaßnahmen als sinnvoll erscheinen lassen könnten. Genannt wurden z.B. Aufwand für Provisorien, Sanierungsaufwand für den Altbau der Theodor-Heuss-Realschule, Einbezug Neubau für Mensa und G 9, verbesserte Funktionalitäten und Raumaufteilungen. Um dem Auftraggeber zumindest die theoretische Möglichkeit einer Alternative aufzuzeigen und eine Gesamtabwägung zu ermöglichen, wurde daraufhin in einer Planvariante 3 dargestellt, wie ein Neubautrakt als Ersatz für das Altbaugeschäft der Theodor-Heuss-Realschule realisiert werden könnte.

Die Ergebnisse der Vorplanung zu beiden Planungsvarianten werden in der Sitzung durch den Objektplaner erläutert (es wird auf die Anlage zur Vorlage verwiesen – Erläuterungsbericht Vorentwurf).

Bzgl. der Darstellung des Raumprogramms wird auf die Anlage zur Vorlage 238/2016/1 sowie als Ergänzung des Raumprogramms auch auf die Vorlage 056/2018 verwiesen.

Sporthallen / Sportcluster

Mit Beschluss zur Vorlage 056/2018 wurde entschieden, dass eine Erweiterung der Sporthallen um ein sog. Sportcluster nicht erfolgen soll und soweit sich im Rahmen der weiteren Planung und Ausgestaltung der Turnhallensanierung räumliche Spielräume ergeben, versucht werden soll, die von den Schulen dargelegten Belange zu berücksichtigen.

Einigkeit bestand mit beiden Schulen, dass es aktuell deutlich an ausreichender Aufbewahrungs- und Lagerfläche für Sportgeräte, Material, Reinigungsgeräten etc. fehlt. Hier müssen die Ausbaustandards der 70er Jahre an heutige Anforderungen angepasst werden. Das betrifft auch die Umkleide- und Sanitärbereiche für Lehrkräfte, die heute unzureichend sind und teilweise notgedrungen als Lagerräume genutzt werden.

Die begrenzten räumlichen Spielräume wurden genutzt um die Lagermöglichkeiten und die Umkleidesituation neu zu strukturieren. Der Kraftraum kann mit Blick auf den Verzicht auf eine Erweiterung des Gebäudes nur an der angestammten Stelle verortet werden. Eine Verbesserung der Nutzungsbedingungen in diesem Raum (Belüftung, Belichtung) ist vorgesehen.

Die Sporthallen werden zukünftig in der Hallenebene barrierefrei erschlossen. Eine direkte und wettergeschützte barrierefreie bauliche Verbindung zwischen den beiden Hallen wird jedoch aus wirtschaftlichen Gründen nicht zur Ausführung kommen können (siehe auch Bericht zur Vorplanung Ziff. 0.3.4 Bauteil 3+4 Turnhalle).

Rückzahlung von Fördermitteln

Für das Gebäude wurden in der Vergangenheit aus zwei Programmen Fördermittel in Anspruch genommen. Sowohl für die Mittel aus dem Konjunkturpaket II als auch die Gelder aus dem Programm „1.000 Schulen-Programm – Ganztagsoffensive“ bestehen noch Zweckbindungen bis zum Jahre 2027 bzw. 2031. Für die Planungsvariante 2 ist mit einem geringeren Betrag zu rechnen. Hier wäre mit dem Fördergeber ein Rückforderungsanspruch mit Blick auf die Umlegung der Mensa im Detail zu prüfen. Bei der Planungsvariante 3 (u.a. Rückbau Altbau Th.-Heuss-Schule) wären voraussichtlich Mittel des Konjunkturpakets II an den Bund zu erstatten, die für die energetische Sanierung des Gebäudes eingesetzt wurden.

Je nach gewählter Variante und dem Zeitpunkt des Rückbaus der geförderten Bereiche ist von einem Betrag von mind. 120.000 EUR bis zu 450.000 EUR auszugehen.

Städtebauförderung

In ersten Gesprächen sowie in einem Termin unter Beteiligung des Städtebauministeriums hier vor Ort in Coesfeld wurde das Projekt mit Blick auf eine Förderung vorgestellt (siehe auch Vorlage 056/2018). Am 13.02.2019 wurde der Bezirksregierung der zu diesem Zeitpunkt aktuelle Stand der Vorentwurfsplanung im Detail erläutert.

Es wurden die bereits formulierten Maßgaben für eine mögliche Berücksichtigung des Projektes im Rahmen der Städtebauförderung bestätigt. Unbedingte Voraussetzung sind der Quartiersbezug über eine gemeinsame Mitte und die deutliche Verbesserung der städtebaulichen Anbindung des Campus an den Stadtkern.

Förderfähig sind im Rahmen der Städtebauförderung im konkreten Fall die Aufwendungen für die Ausbildung des Quartiersbezuges, der Gestaltung der gemeinsamen Mitte, der denkmalbedingte Mehraufwand, die Aufwendungen für die Schaffung der Barrierefreiheit und ggf. für energetische Erneuerungen. Eine Förderung als Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsregelung ist laut Fördergeber vorstellbar.

In der Finanzplanung des aktuellen Haushalts sind für die Jahre ab 2021 – spätere Jahre zunächst 10 Mio. EUR berücksichtigt worden. Bei diesem Wert handelt es sich um eine Annahme. Eine Konkretisierung ist erst möglich, wenn die förderfähigen Aufwendungen ermittelt worden sind.

Denkmalschutz und Archäologie

Sowohl die untere Denkmalschutzbehörde als auch der Landschaftsverband-Westfalen-Lippe wurden umfassend in die Vorentwurfsplanung eingebunden. Zu verschiedenen Bauteilen, die als sehr bedeutsam für den Denkmalwert einzustufen sind (z.B. Vertikalschiebefensteranlage, Verortung von raumgreifenden raumlufttechnischen Anlagen), wurden seitens der Objektplanung unterschiedliche Lösungsansätze entwickelt und mit der Denkmalpflege abgestimmt.

Für die Verortung der neuen Baukörper hat die Behörde erkennen lassen, dass beide Planungsvarianten vorstellbar sind, wobei der Planungsvariante 3 aus Sicht des Denkmalschutzes der Vorzug zu geben ist, da hierbei in geringerem Umfang in die unter Schutz gestellten Bereiche eingegriffen wird.

Bei den Außenanlagen besteht noch Abstimmungsbedarf. Die aus Sicht des Fördergebers geforderte Öffnung des Areals hin zum Stadtkern und der hiermit verfolgten Anbindung der gemeinsamen Mitte erfordert einen Eingriff in die Gestaltung der Schulhofflächen der ehem. Anne-Frank-Schule. Hierzu liegt bisher noch keine Lösung vor, die die unterschiedlichen Interessen ausreichend berücksichtigt.

Ein ähnlicher Interessenskonflikt besteht zwischen dem kommunalen Unfallversicherer und dem Denkmalschutz. Hier geht es im Wesentlichen um die Skulpturen auf den Schulhofflächen, die gerne von den Schülerinnen und Schülern zum Spielen und Klettern genutzt werden. Der Unfallversicherer fordert hier Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Kinder in Anlehnung an die Bestimmungen für Spielplätze und Spielgeräte, die sich mit den Interessen des Denkmalschutzes bisher nicht in Einklang bringen lassen.

Das Planungsgebiet für die Erweiterungen (beider Planungsvarianten) tangiert eine Fläche von archäologischem Belang, hier konkret die Befestigungsanlagen der Ludgerusburg. Es ist hier nach Einschätzung des LWL – Archäologie mit erhaltener Bodendenkmalsubstanz zu rechnen. Dies macht bei Bodeneingriffen und Abbrüchen ab dem Oberflächenniveau eine durchgängige archäologische Begleitung erforderlich. Die Projektsteuerung ist beauftragt gemeinsam mit der Fachplanung Logistik sowie der Objektplanung zu prüfen, inwieweit es möglich ist, diese Untersuchungen der eigentlichen Bauausführung voranzustellen, so dass die Hochbaumaßnahmen ohne die durch die archäologische Begleitung zu erwartenden zeitlichen Verzögerungen abgewickelt werden können.

Bauabschnitte und Provisorien während der Bauphase

Der aktuelle Stand der Logistikplanung für den Bauablauf sieht vor, dass das Projekt in drei Bauabschnitte gegliedert wird (siehe Bericht zur Vorplanung Ziff. 0.3.10). Flächenanteile von bis zu 10.000 m² Bruttogrundfläche werden hier zeitweise der schulischen Nutzung entzogen. Dies bedingt die Bereitstellung eines Interims.

Die Schulen haben für diese Phasen ein Raumprogramm, welches ein Minimum an verfügbaren Flächen bzw. Unterrichtsräumen umfasst, aufgestellt. Die nach dem Auszug der Anne-Frank-Schule freigewordenen Räume werden in vollem Umfang in die Planungen des Interims als verfügbare Flächen mit einbezogen, so dass der Bedarf für Ausweichlösungen möglichst geringgehalten wird. Auf dieser Basis hat der Objektplaner eine Planung für eine Interimslösung erarbeitet. Entsprechend der Stilllegungen von Flächen im Objekt werden Ausweichflächen in Gebäuden in Modulbauweise bereitgestellt. Bereitzustellen sind hier Unterrichtsräume, Verwaltungsräume, Sanitäreinheiten sowie zeitweise auch Räume für den Fachunterricht (Naturwissenschaften).

Die Kosten für die Provisorien zeigen mit Blick auf die beiden Planungsvarianten 2 und 3 keinen gravierenden Unterschied.

Die Prüfung, ob und inwieweit der Standort der Martin-Luther-Schule genutzt werden kann, erfolgt parallel zur laufenden Planung. Hier sind ggf. noch die Belange von anderen in Vorbereitung befindlichen Projekten zu berücksichtigen.

Bei den beiden Sporthallen ist von einer Stilllegung für einen Zeitraum von 12 – 16 Monaten auszugehen. Ein abschnittsweises Vorgehen ist insbesondere wegen der Sanierung der gesamten Versorgungsstruktur nicht denkbar. Hier ist für den Vereins- und Schulsport mit erheblichen Einschränkungen zu rechnen. Sobald die Terminierung für diesen Bauabschnitt konkretisiert werden kann, ist hier unter Beteiligung der Nutzer (Schulen u. Vereine) gemeinsam zu planen, in welchem Umfang andere Hallen, ggfs. auch in Nachbargemeinden, die Freisportanlagen und auch das Kombi-Bad als Provisorium vorgesehen werden können.

Stellungnahmen der Schulen

Nach Eintreffen der Pläne und Raumlisten am 20.02.2019 wurden die beiden Schulen am 22.02.2019 aufgefordert, schriftlich bis zum 15.03.2019 zur Vorplanung Stellung zu nehmen.

Die eingegangenen ausführlichen schriftlichen Stellungnahmen der Schulen sind als Anlage zur Vorlage beigefügt.

Bewertung der Stellungnahmen

Allgemeine Rahmenbedingungen der Planung

Die Einordnung und Bewertung der Schul-Stellungnahmen sollte insbesondere vor dem Hintergrund der seit Beginn bestehenden und auch jeweils kommunizierten Rahmenbedingungen der Planung erfolgen. Zu diesen Rahmenbedingungen einer Planung, die im Anschluss an die Planungsphase Null und auf der Basis des Raumprogramms zu erstellen war, gehören

- der Grundsatz: „Die Dächer sind gebaut“, der zwischenzeitlich durch Beschlüsse des Rates in Bezug auf zusätzliche Flächen für G9 und eine außenliegende Mensa erweitert wurde.
- das Erfordernis, mit den Gegebenheiten der Bestandsgebäude zu planen und zu bauen,
- die Berücksichtigung des Denkmalschutzes, sowohl des Gebäudes als auch der Außenanlagen,
- die Inanspruchnahme enormer Fördermöglichkeiten durch die Städtebauförderung, mit dem Erfordernis der städtebaulichen Anbindung, einer gemeinsamen Mitte und einer quartiersbezogenen Mitnutzung,
- die grundsätzliche Übertragbarkeit der Maßstäbe und Gleichbehandlung mit anderen städtischen Schulen
- die allgemeine Finanzierbarkeit durch den städtischen Haushalt, insbesondere mit Blick auf weitere unabwendbare Investitionsmaßnahmen, insbesondere an anderen Schulen

Differenzierung

In der Vergangenheit waren auch Anforderungen des Gemeinsamen Lernens (Inklusion) für die Planung mitbestimmend, da es langfristiges gesetzgeberisches Ziel war, alle Schulen zu „Schulen des Gemeinsamen Lernens“ zu entwickeln. Anlehnend an die Finanzierungsgrundsätze der Ersatzschulfinanzierungsverordnung (FESchVO) wurde für je zwei Klassenräume ein zusätzlicher Gruppenraum im Raumprogramm zugrunde gelegt.

Zwischenzeitlich hat die Landesregierung die Inklusion neu ausgerichtet. Um die sonderpädagogischen Personalkapazitäten zu bündeln, sollen Schulen Gemeinsamen Lernens nicht mehr flächendeckend eingerichtet werden, sondern nur noch bestimmte Schulen, die dann je Klasse auch im Durchschnitt 3 Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf aufnehmen. Gymnasien werden grundsätzlich nicht als Schulen Gemeinsamen Lernens eingerichtet. Für das Nepomucenum scheidet „Gemeinsames Lernen“ daher aus. In Coesfeld soll eine der beiden Realschulen Schule des gemeinsamen Lernens werden. Ob dies die Freiherr-vom-Stein-Realschule sein wird, die – ohne Präjudiz – in den letzten Jahren die Schüler mit Förderbedarf aufgenommen hat, oder die Theodor-Heuss-Realschule, die eine Integrationsklasse (Migration) führt, ist noch nicht entschieden.

Die Notwendigkeit zu Gruppenräumen ergibt sich somit zukünftig in geringerem Umfang als dies zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Raumprogramms der Fall war. Festzustellen ist aber auch, dass Gruppenräume natürlich auch jenseits der Deckung sonderpädagogischen Bedarfs die Differenzierbarkeit im Sinne moderner Unterrichtsformen erhöhen und in dem Umfang auch ermöglicht werden sollten, den Gebäudestruktur und Finanzierbarkeit zulassen. Die Freiherr-vom-Stein-Realschule verfügt derzeit über keine Gruppenräume, gleiches gilt für das Heriburg-Gymnasium.

Vorplanung

Der Probeentwurf konnte naturgemäß nicht abschließend funktionale Abhängigkeiten und bauliche Gegebenheiten, die erst im Rahmen der Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) und Leistungsphase 2 (Vorplanung) zu Tage treten, berücksichtigen. In der jetzigen Planungsphase 2 hat der seit Mitte 2018 beauftragte Architekt unter Berücksichtigung aller zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse im Austausch mit den Schulen und dem Schulträger die Vorplanung zu erstellen. Hierbei sollen insbesondere bzgl. der Lage und Größe der Räume unter Berücksichtigung der gewünschten Funktionalitäten und der Machbarkeit im Bestand Vorschläge unterbreitet werden. Die o.g. genannten Rahmenbedingungen der Planung gelten natürlich auch und insbesondere in diesem Planungsstadium, in dem erstmals konkret und für die Grundrissplanung insoweit auch abschließend festgelegt wird, wo welche Nutzung vorgesehen ist. Soweit in einem späteren Stadium die Grundrissplanung unberührt bleibt, wäre es grundsätzlich möglich, einzelne Raumnutzungen mit gleichen Raumansprüchen untereinander zu tauschen. Dieses Erfordernis wird auch im laufenden Betrieb und in der Entwicklung der beiden Schulen sicher regelmäßig immer wieder bestehen. Wichtig ist im jetzigen Stadium der Vorplanung aber, dass alle bezogen auf den Grundriss und die Nutzungsart maßgeblichen Parameter Berücksichtigung finden.

Der Planungsprozess wurde von einer Lenkungsgruppe, in der sowohl Vertreter der Schulen als auch des Schulträgers, der Projektsteuerer und das Architekturbüro vertreten sind, begleitet. Im Verlaufe der Vorplanung hat die Verwaltung nach Vorstellung der Zwischenergebnisse in der Lenkungsgruppe Mitte Dezember 2018 auf die bestehende Auftrags- und Beschlusslage und die genannten Rahmenbedingungen der Planung hingewiesen. Ausgehend von dem Grundsatz „Die Dächer sind gebaut“ (plus G9 und Mensa) und des beschränkten Finanzvolumens war die Planung darauf auszurichten, innerhalb des Bestandsgebäudes die Erfordernisse bestmöglich zu erfüllen und die Raumansprüche der Schulen mit Aspekten des Denkmalschutzes, der Städtebauförderung, der Barrierefreiheit und Wirtschaftlichkeit (Baukosten, Energieeffizienz, Folgekosten etc.) möglichst in Einklang zu bringen. Diese Vorgabe erforderte nach Feststellung von deutlichen Raumüberhängen auch Umplanungen im Verlaufe der Vorplanung. Dadurch wurde das Zeitfenster für die weiteren Verfahrensschritte enger. In einem Termin am 20.12.2018 unter Beteiligung des Objektplaners, des Projektsteuerers sowie der Nutzer konnten in dem Bemühen, den Überhang zu reduzieren, Vorschläge erarbeitet werden. Die erarbeiteten Vorschläge zur Raumreduzierung erreichten jedoch das notwendige Maß bei weitem nicht, so dass die Verwaltung im Anschluss dem Architekten Vorgaben zu weiteren Reduzierungen (insbesondere Reduzierung von Gruppenräumen, Verzicht auf Mehrzweckräume mit Hinweise auf multifunktionale Nutzung) machte, um die Vorplanung auftrags- und zeitgemäß durchführen zu können. Diese weiteren Vorgaben wurden den Schulen sofort zusammen mit Erläuterung der Hintergründe in einem Gespräch vorgestellt.

Das beauftragte Architekturbüro hat anschließend die ihm verbliebene Zeit zur Fertigstellung der Vorplanung in Form von Planzeichnungen und Raumlisten genutzt, die der Verwaltung am 20.02. zugeleitet wurden und den Schulen am 22.02.2019 mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme bis zum 15.03.2019 weitergeleitet wurden.

Das Stadium der Vorplanung hat im Planungsprozess weichenstellenden Charakter, da damit die grundsätzliche Entscheidung über Lage, Größe und Raumnutzungsart getroffen werden. Daher erfolgte der Hinweis der Verwaltung an die Schulen, dass alle aus Sicht der Schulen relevante Aspekte jetzt auch zwingend vorgetragen werden müssen.

Zu den Stellungnahmen der Schulen wird zusammenfassend – getrennt nach Oberthemen – wie folgt Stellung genommen:

Cluster

Grundlegend für die vorliegende Planung ist u.a. das Schaffen sog. Ringerschließungen in den Bauteilen des Nepomucenums und der ehemaligen Anne-Frank-Hauptschule, indem die bisherigen Stichflure je Bauteil untereinander durch einen Flur verbunden werden. Die Ringerschließung ist auch für eine effiziente barrierefreie Erschließung der Bauteile unumgänglich. Sie bietet zudem größere räumliche Flexibilität, wenn sich Schulbedarfe z.B. aufgrund der Anmeldezahlen ändern und sich zeitweilig für eine der beiden Schulen größerer Raumbedarf ergibt als für die andere.

Diese Anordnung bietet insbesondere die Möglichkeit, die aus pädagogischer Sicht besonders gewünschten Clusterlösungen annähernd zu verwirklichen. Das gilt für beide Schulen und sowohl für die Jahrgangcluster als auch für die Fach-Cluster. In der Regel konnte das – insbesondere für die Jahrgangcluster – im Rahmen des Bestandes auch recht gut realisiert werden. Soweit möglich, ist hier sogar zusätzlich umbauter Raum durch das „Vorziehen“ von Fassadenrücksprüngen im 1. und 2. OG in den Bauteilen 1 und 6 eingeplant worden. Auch hier sind aber – abhängig von den nicht veränderbaren Vorgaben durch die Gebäudestruktur (Außenmauern, Treppenhäusern, begrenzte Fläche etc.) teilweise Kompromisse erforderlich, etwa in der Form, dass Mehrzweckräume oder Sozialräume, die man gerne im Cluster verortet hätte, nicht mehr aufgenommen werden konnten, sondern in anderen Geschossen dargestellt wurden.

Eine zunehmend optimierende Ausnutzung der vorhandenen Grundfläche zugunsten von Klassen- und Gruppenräumen hat bei vorgegebener Grundfläche naturgemäß zugleich zur Konsequenz, dass Flur- und damit Aufenthaltsflächen außerhalb der Klassenräume in Anspruch genommen werden und insoweit nicht als Aufenthaltszone zur Verfügung stehen. Außerdem ist natürlich die Clusterbildung im Altbau der Theodor-Heuss-Realschule, einem Gebäude mit nur einseitiger Flurerschließung (Flurschule), nur sehr eingeschränkt möglich. Durch das Einplanen zusätzlicher sog. Lern-Boxen entlang der Flure und der grundsätzlichen Umgestaltung zu sog. „Lernfluren“ sollte dem soweit wie im Bestand möglich entgegengewirkt werden.

Gemeinsame Mitte

Um Mittel aus der Städtebauförderung erhalten zu können, ist insbesondere die Ausprägung einer Gemeinsamen Mitte erforderlich, die außerhalb der Schulzeiten eine Mitnutzung von Räumlichkeiten durch Dritte ermöglicht. Zur Gemeinsamen Mitte gehören insbesondere das Pädagogische Zentrum mit Nebenräumen, Teile der Schulstraße und die neu zu errichtende Mensa. Aber auch die Lehrküche für die Theodor-Heuss-Realschule, weitere Räume des Kreativclusters sowie mehrere Mehrzweckräume in der Größe von Klassenräumen, die beispielsweise für die VHS nutzbar sein sollen, sind in der Nähe anzuordnen, um damit den Quartiersbezug sinnvoll abbilden zu können. Das Einbeziehen von Mehrzweckräumen in die Gemeinsame Mitte und ihre möglichst multifunktionale Nutzbarkeit bedeutet zugleich, dass diese Räume nicht mehr in unmittelbarer Nähe einzelner Cluster liegen können. Auch insoweit sind daher Kompromisse erforderlich. Hierauf wurde aber bereits in der Vorlage 290/2016/1 ausdrücklich hingewiesen (Beschluss 6).

Schulstraße

Die Schulstraße ist wichtige Verbindungsachse innerhalb des Schulzentrums und zugleich Aufenthaltszone für die Schülerinnen und Schüler in den Pausen. Auch für die Gemeinsame Mitte spielt sie eine große Rolle. Zurecht sprechen beide Schulen den Aufenthaltscharakter innerhalb der Schulstraße an, der durch die geplanten baulichen Einbaumaßnahmen doch deutlich leiden würde.

Die Verteilung der einzelnen Funktionen in Gebäudebereiche, wobei den pädagogischen Belangen der Clusterbildung Priorität eingeräumt wurde, führte in der vorliegenden Planung

dazu, dass letztlich Lehrerarbeitsräume im Bereich der Schulstraße verortet wurden und gewünschte Mehrzweckräume im Bereich der Schulstraße zusätzlich eingeplant wurden. Im Verfahren und in der Reihenfolge der Nutzungsverteilung ist das zwar nachvollziehbar, im Ergebnis muss jedoch auch aus Sicht der Verwaltung hier eine andere Lösung gefunden werden. Das Architekturbüro ist bereits um Überarbeitung gebeten worden.

Fahrradkeller/Hausmeister

Aufgrund der sich neu ergebenden Raumgrößen und Raumzuschnitte ist in einer Reihe von Räumen eine mechanische Belüftung erforderlich, um den verbindlichen Baunormen zu entsprechen. Eine Lüftungsanlage für den Gebäudetrakt des Nepomucenums und der ehemaligen Anne-Frank-Hauptschule ist daher unentbehrlich. Noch offen ist, ob die Lüftungsanlage im Keller untergebracht werden muss. In diesem Fall müssten tatsächlich große Teile der beiden Fahrradkeller in Anspruch genommen werden. Derzeit sieht die Planung so aus. Nur wenn der Denkmalschutz es zuließe, die erforderlichen Lüftungsanlagen auf dem Dach des Schulgebäudes zu platzieren, ließe sich dieses Problem umgehen. Noch liegt keine Zustimmung für die Dachmontage vor. Für den 28.03.2019 ist ein Abstimmungstermin hierzu angesetzt, so dass voraussichtlich in der Sitzung berichtet werden kann.

Die Vorplanung enthält nach Abstimmung mit den Schulen gegenüber dem Probeentwurf des Planungsbüros Farwick u. Grote auch noch gewisse Erweiterungen. So ist das ehemalige Toilettengebäude auf dem Schulhof des Nepomucenums (140 qm NF) im Vergleich zum Probeentwurf zusätzlich einbezogen worden. Hier ist geplant, das Fach „Werken“ aufzunehmen, das in Reinform zwar nicht Bestandteil des Curriculums ist, aber im Nepomucenum als Ausprägung des Kunstunterrichtes ebenfalls unterrichtet wird. Hier soll auch die Realschule Möglichkeiten zum Unterricht erhalten. Im Probeentwurf wurde „Werken“ seinerzeit nicht berücksichtigt mit der Begründung, dass der Unterricht auch in einem Mehrzweckraum erfolgen könne (S. 80 Ergebnisbericht).

Eine Verortung von Arbeitsbereichen für den Hausmeisterdienst wird im Untergeschoss erfolgen. Die bereits vorhandenen Flächen werden tlw. erhalten die Ergänzung um einen weiteren Raum ist möglich.

Durchmischung von Schülerströmen / Identität der Schulen

Die von beiden Schulen angeführte Kritik wegen einer Durchmischung von Schülerströmen und daraus resultierenden nachteiligen Konsequenzen für die Schulidentität und die Verantwortungsbereiche wird seitens der Verwaltung nicht geteilt.

Das Schulzentrum wurde dazu gebaut, mehrere Schulen unterschiedlicher Schulform in unmittelbarer Nachbarschaft unterzubringen. Gemeinsame Einrichtungen sollen von allen genutzt werden können und für alle erreichbar sein. Insbesondere die Schulstraße stellt dafür baulich und funktionell die notwendige Verbindungsachse her. Schülerströme vermischen sich automatisch, wenn Nutzungen wie Mensa, Pädagogisches Zentrum, Bistro, Lehrküche oder Mehrzweckräume aufgesucht werden, die multifunktional genutzt werden können. Der Vorteil eines Schulzentrums besteht in seiner Flexibilität, die es ermöglicht, auf zeitweilig unterschiedliche Raumbedarfe ausgleichend zu reagieren. Klare bauliche Trennlinien stünden dem entgegen.

Das bedeutet nicht, dass man sich im Rahmen der Nutzung nicht um eine möglichst konfliktfreie Zuordnung der Räumlichkeiten bemüht, gerade wenn unterschiedliche Pausenzeiten bestehen. Dafür spricht auch die Clusterlösung, die grundsätzlich inhaltlich zusammenhängende Bereiche auch auf zusammenhängenden Ebenen unterbringt.

Die vorhandene Gebäudestruktur bringt aber mit sich, dass einzelne Ebenen im Gebäudeteil der ehemaligen Anne-Frank-Schule der Theodor-Heuss-Realschule zugeordnet werden (Cluster Jahrgang 9 und 10 und Cluster Naturwissenschaften), während eine Ebene für die Verwaltung des Nepomucenums und eine weitere für das Cluster 5 und 6 des Nepomucenums und untergeordnet für Räume des Kreativclusters der Theodor-Heuss-Realschule vorgesehen ist. Die Ebenen der Realschule werden zukünftig durch zwei Treppenhäuser erschlossen. Ein Treppenhaus ist dem Altbau der Theodor-Heuss-Schule zugewandt und wird daher in aller Regel auch von den Schülern als Verbindungsweg genutzt werden. Das zweite Treppenhaus ist aber ebenfalls ohne Konflikte nutzbar. Es mündet in der Schulstraße, die gerade die Verbindung zum Altbau der Theodor-Heuss-Realschule darstellt. Die Sorge, dass Schüler der Realschule den Weg durch den Verwaltungsbereich des Gymnasiums im 1. OG suchen, teilt die Verwaltung nicht. Durch pädagogische Einwirkung, Beschilderung und Gestaltung könnte dem erforderlichenfalls auch entgegengewirkt werden. Die Verwaltung des Nepomucenums wird vor allem durch eine neue offene Treppenanlage erschlossen, die direkt von der Schulstraße in den Flur des 1. OG führen wird.

Die von den Schulen bemängelte Schichtung von Nutzungseinheiten unterschiedlicher Schulen in einem Gebäudeteil ließe sich nur durch eine vertikale Trennung innerhalb des Bauteils 6, verbunden mit einer deutlichen Erweiterung des Schulgebäudes im Rahmen eines Ergänzungsbaus mit gleichzeitiger Ausweitung der Nutz- und Verkehrsflächen vermeiden. Diese wurde im Verlauf des Vorplanungsprozesses skizziert, weicht aber vom Beschluss 290/2016 grundlegend ab („die Dächer sind gebaut“) und würde mit erheblichen zusätzlichen Investitionskosten verbunden sein. Eine vertiefte Prüfung erfolgte daher nicht. Unabhängig davon ist aber auch festzuhalten, dass ein Ergänzungsbau nur bei der jetzt unterstellten Zügigkeit der Schulen insoweit zu einer strikten Trennung der Bereiche führen würde. Bei künftig auch weiter erwartbaren Verschiebungen und bei der gewollten Flexibilität ist zu unterstellen, dass es später wieder zu „Durchmischungen“ kommen würde.

Beide Schulen werden weiterhin ihren eigenen Eingangsbereich und große klar wahrnehmbare Gebäudeteile und Außenbereiche zur eigenen Nutzung haben, so dass die Identitäten der Schulen auch nach außen deutlich sichtbar bleiben werden.

Verwaltung

Das Raumprogramm sieht für den Verwaltungsbereich des Nepomucenums aufsummiert 705 qm Nutzfläche vor, davon konnten 697 qm in der Vorplanung realisiert werden (Korrekturen in der Verortung einiger Lehrerarbeitsräume (s.o.) sind noch erforderlich). Für die Th.-Heuss-Schule liegt das Raumprogramm bei 537 qm, realisiert werden 592 qm.

Auch hier bringt die Gebäudestruktur mit sich, dass nicht alle Räume das im Raumprogramm angegebene Flächenmaß erreichen. Andere Räume fallen aber auch größer aus, als im Raumprogramm vorgesehen.

Die Anlage zur Ersatzschulfinanzierungsverordnung (FESchVO) sieht im Vergleich für ein vierzügiges Gymnasium eine Refinanzierung für 660 qm für Lehrkräfte-, Lehrmittel- und Verwaltungsräume vor. Für eine dreizügige Realschule werden 420 qm und für eine vierzügige Realschule 470 qm für Lehrkräfte-, Lehrmittel- und Verwaltungsräume angesetzt. Diese Größenordnungen werden durch die Vorplanung sogar überschritten, auch wenn zuzugestehen ist, dass in Ganztagschulen ausreichend Lehrerarbeitsplätze vorhanden sein müssen, für die die FESchVO keine gesonderten Ansätze enthält.

Wie bereits dargelegt, ist der Architekt beauftragt, die Verortung von Lehrerarbeitsräumen des Nepomucenums ebenso wie die Planung von WC-Anlagen für Lehrer/innen nochmals zu überprüfen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

Sporthallen/Sportcluster

Im Rahmen der Vorplanung wurden die Notwendigkeiten und Möglichkeiten des Gebäudebestandes in der Lenkungsgruppe besprochen. Neben der notwendigen Sanierung soll die Halle 1 normgemäß als Versammlungsstätte für max. 1.000 Personen hergerichtet, zusätzliche Fluchttüren eingebaut und auch die Hallenebene barrierefrei erreichbar und mit einem Behinderten-WC ausgestattet werden. Für die Halle 2 ist ebenfalls die barrierefreie Erschließung, ein Behinderten-WC und der Einbau von Fluchttüren vorgesehen, so dass auch hier Veranstaltungen mit einer größeren Personenzahl stattfinden können. Die Halle 2 soll aber nicht als Versammlungsstätte ausgebaut werden, da dann die vorgesehenen raumluftechnischen Anlagen nochmals deutlich größer zu dimensionieren wären, dies mit entsprechenden Auswirkungen auf Bau- und Betriebskosten. Die Halle 2 kann dann aber mit bauordnungsrechtlichen Auflagen z.B. als Messeteilstandort für die CoeMBO genutzt werden.

Innerhalb des Umkleidebereiches sind in Abstimmung mit den Schulen bestimmte Umstrukturierungen vorgesehen, um den beschränkt vorhandenen Raum bestmöglich als Lager- und Umkleidefläche zu nutzen. Je Turnhalle werden je zwei Umkleidebereiche für Lehrer auf Hallenniveau neu geschaffen. Die interne Erschließungssituation im Umkleidebereich soll verbessert werden, um auch einen Zugang zum Hallenbereich zu ermöglichen, der nicht durch Umkleideräume führt.

Der Kraftraum kann mit Blick auf den Verzicht auf eine Erweiterung des Gebäudes nur an der angestammten Stelle verortet werden. Im Raumbestand wurden keine anderweitigen Raumressourcen sichtbar, auch nicht in Verbindung mit den technischen Räumen. Eine Verbesserung der Nutzungsbedingungen in dem vorhandenen Raum (Belüftung, Belichtung) ist vorgesehen

Eine Teeküche für Sportevents und ein Behinderten-WC sollen in Halle 1 auf Ebene des Zuschauereingangs eingerichtet werden.

Der für den theoretischen Teil des Sportunterrichts erforderliche Kurs- bzw. Seminarraum soll durch Mitnutzung eines in oder in der Nähe der Schulstraße liegenden Mehrzweckraums sichergestellt werden. Im Rahmen der beauftragten Änderung der Vorplanung im Bereich der Schulstraße ist das möglichst zu berücksichtigen.

Fazit

Ein Teil der von den Schulen in ihren differenzierten Stellungnahmen angesprochenen Punkte wurde aufgegriffen und ist in der weiteren Planung zu lösen. Weitere Punkte sind im Rahmen der Entwurfsplanung auf ihre Umsetzbarkeit im Bestand zu prüfen.

Der Tenor der Schreiben ist verständlich, wenn man nur von dem in der Phase Null erarbeiteten Raumprogramm ausgeht. Unter Berücksichtigung der übrigen Planungsprämissen kann die Verwaltung die Bewertung jedoch nicht teilen. Durch die vorliegende Planung können die funktionalen und räumlichen Bedingungen deutlich verbessert werden. Im 70er Jahre Gebäude ist eine Realisierung von Clustern weitgehend möglich. Differenzierungsräume werden – weitgehend in vernünftiger Zuordnung zu den Klassenräumen – in einem großen Umfang realisiert, wie er an anderen Schulen nicht angeboten werden kann. Durch die Ringschließung wird die Schule weitestgehend barrierefrei. Der Quartiersbezug kann mit der an das PZ angebundenen Mensa gut realisiert werden. Für die Verwaltungen werden ausreichende Flächen erschlossen.

Auch wenn durch das Gebäude bedingt Kompromisse notwendig sind, wird durch die Ringschließung ein auch in der späteren Nutzung deutlich flexibleres Gebäude ermöglicht.

Baukostenschätzung

Im Rahmen des Berichtes zur Vorplanung wurde termingerecht eine Kostenschätzung seitens des Objektplaners vorgelegt. Das hier ermittelte Volumen liegt erheblich außerhalb des bisher vom Rat festgelegten Kostenrahmens.

Die Kostenschätzung wurde zunächst aufgrund zeitlicher Zwänge mit einer für eine eingehende Bewertung nicht ausreichenden Betrachtungstiefe auf der Basis von Flächenkennwerten (BKl) aufgestellt. Die Ermittlung wurde zwar differenziert nach Bauteilen und getrennt für die Kostengruppen 300 und 400 (Bau und Technik) vorgenommen, evtl. zu treffende Entscheidungen zum Verzicht auf bestimmte Bauteile oder Maßnahmen sind hiermit aber kaum sachgerecht möglich. Der Objektplaner wurde daher beauftragt bis zum 28.03.2019 eine vertiefte Kostenschätzung auf der Basis von Bauelementen aufzustellen. Eine Berücksichtigung der Ergebnisse für diese Vorlage ist daher nicht möglich. Eine Information der Fraktionen hierzu soll am 01.04.2019 erfolgen. Parallel wird die vertiefte Kostenschätzung durch die Projektsteuerung auf Plausibilität überprüft. Diese Überprüfung wird bis zum 05.04.2019 abgeschlossen. Sollten hierbei gravierende Unstimmigkeiten festgestellt werden, ist eine weitere Information der Fraktionen (08.04.2019) noch vor der Sitzung des Rates am 11.04.2019 geplant.

Schon jetzt kann aber festgestellt werden, dass verschiedene Umstände eine Einhaltung des bisherigen Kostenrahmens ohne Änderung der Aufgabenstellung nicht zulassen. Beispielhaft können zum jetzigen Zeitpunkt genannt werden:

- Deutliche Aufweitung des Umfangs der zu bearbeitenden Außenanlagen aufgrund:
 - Anforderungen städtebauliche Anbindung (Fördervoraussetzung)
 - Baulicher Zustand der Bestandsanlagen (Ergebnisse Bestandsuntersuchung)
 - Auflagen der Unfallversicherer
- Anzusetzende Baupreissteigerung (bisherige Annahme 2,2 %/a aufgrund der aktuellen Preisentwicklung nicht haltbar)
- Archäologische Begleitung
- Baustellenlogistik
- Umfang der notwendigen Haustechnik, insbesondere Lüftung
- Einbeziehen des ehemaligen Kiosks / Toilettengebäudes (Werken)
- Erforderlicher Umfang der Maßnahmen für eine barrierefreie Erschließung der Sporthallen

Eine differenzierte Bewertung ist erst nach Vorliegen der vertieften Kostenschätzung möglich.

Einschätzung Risikomanagement

Die Projektsteuerung (Assmann GmbH) ist planungs- und baubegleitend mit der Wahrnehmung des Risikomanagements beauftragt. Eine projektbezogene dezidierte Betrachtung der Risiken wird der Projektsteuerer gemeinsam mit der Prüfung der durch den Objektplaner vorgelegten vertieften Kostenschätzung liefern.

Vorab sind nachstehend die wesentlichen Risiken beschrieben, die bei der durchzuführenden Überprüfung der Kostenschätzung zur Kalkulation von Zuschläge zu bewerten sind.

- Risiken Bestand / Schadstoffe: Die vorhandene Bausubstanz ist nicht vollständig ergründbar. Die durchgeführten Untersuchungen umfassen nur eine Stichprobe. Es verbleibt ein Restrisiko bis zur tatsächlichen baulichen Umsetzung / flächendeckenden Öffnung des Bestandes. Mittels Bestandsaufnahmen der Planungseteiligten, weiterer Bauteil- sowie Schadstoffuntersuchungen wurde der Bestand eingehender untersucht.
- Risiken Bauen im laufenden Betrieb: Bei einer parallelen Nutzung des Gebäudes sind deutliche Einschränkungen des Betriebes zu erwarten (z.B. Lärm, Verunreinigungen, etc.). Kostenintensive bauliche Abtrennungen des Bau- und Schulbetriebes als auch die Auslagerung von Nutzungen in eine Interims-Containeranlage sind erforderlich. Die Ermittlung der wesentlichen Betriebsfaktoren und Begleitung der Umsetzung / Logistik erfolgt durch den beauftragten Baulegistiker.

- Risiken Denkmalschutz / Archäologie: Der für das Gebäude und die weiten Teile der Außenanlagen bestehende Denkmalschutz hat einen erheblichen Einfluss auf die Art und den Umfang der Modernisierung. Eine frühzeitige Einbindung der Denkmalpflege direkt nach Projektbeginn ist erfolgt, um gemeinsam die baulichen Vorgaben (z.B. Austausch / Ersatz der Vertikalschiebefenster) abzustimmen. Die Beschaffung der v.g. Vertikalschiebefenster ist nur von einem eingeschränkten Auftragnehmerkreis leistbar und daher rechtzeitig zur Schaffung von Zeitpuffern auszuschreiben. Des Weiteren befindet sich das Schulzentrum unmittelbar im Bereich des Bodendenkmals der Citadelle. Für die vorgesehenen Neubauteile werden entsprechende Kosten- und Zeitfenster für archäologische Untersuchungen eingeplant.
- Risiken Vergabeverfahren: Die Leistungen müssen unter Einhaltung des Vergaberechts vergeben werden. Die Abhängigkeiten der einzelnen Bauabschnitte (Umzugsabhängigkeiten) untereinander sowie die Modernisierung des Vergaberechts bergen Risiken. Daher wird für die Vergabeverfahren eine fachanwaltliche Betreuung geprüft. Im Rahmen des Risikomanagements müssen Rückstellungen für Interimsmaßnahmen und Beschleunigungsvergütungen vorgehalten werden. Für den Nutzungsbeginn sollte ein Puffer eingeplant werden.
- Risiken Bauablaufstörungen, Insolvenz, Witterung: Die v.g. Risiken führen in der Regel zu kostenintensiven Laufzeitverzögerungen. Zum frühzeitigen Erkennen sind geeignete Maßnahmen zu wählen. Kapazitätsüberprüfungen sowie mehrere Einzelfristen strukturieren den Ablauf der einzelnen Bauleistungen. Die Aufteilung und Vergabe von gleichartigen Bauleistungen an mehrere unterschiedliche Auftragnehmer sichert bei Insolvenz eines Auftragnehmers das schnelle Handeln (Teilkündigung, Ausführung Leistung durch Dritte). Zur Absicherung des Risikos der Witterung werden geeignete Witterschutzmaßnahmen vorsorglich eingeplant (z.B. Folienfenster, Winterbaubeheizung).
- Risiken Baupreissteigerung: Für die Abwicklung der Maßnahmen über den vorgesehenen Zeitraum von mehreren Jahren ist es dringend erforderlich, deutliche Baupreissteigerungen einzukalkulieren. Die aktuelle angespannte Marktsituation unterstreicht diese Notwendigkeit.

Finanzierung

Aus der vorliegenden Kostenschätzung auf der Basis von Flächenkennwerten zeigt sich als erste Tendenz, dass die Kosten auf Basis der konkreten Planung und ersten Kostenschätzung deutlich außerhalb des bisher beschlossenen Kostenrahmens liegen werden

Damit stellt sich die grundsätzliche Frage, ob das Projekt mit der gegebenen Aufgabenstellung aus Beschluss 290/2016/1 mit Blick auf die städtischen Finanzen, die bereits laufenden Maßnahmen (u.a. Martin-Luther-Schule, Kreuzschule, Umbau Ortsdurchfahrt Lette, Urbane Berkel, Natur Berkel) und andere in den nächsten 10 Jahren anstehende notwendige Investitionsmaßnahmen (u.a. Heriburg-Gymnasium, Modernisierung Maria-Frieden-Schule, Fußgängerzone, Sanierung und Umgestaltung Straßen Innenstadt, Feuerwehrstandorte, DIEK Maßnahmen Lette) finanzierbar und damit durchführbar ist.

Diese Frage kann nur unter Bewertung möglicher Alternativen sachgerecht beurteilt werden. Dabei sind jeweils die Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit des Schulgebäudes, die Lebenszykluskosten, die Förderung, der Umfang an Provisorien und letztlich auch die Gleichbehandlung anderer Schulen in den Blick zu nehmen.

Dies sollte eigentlich erst auf der Basis der Entwurfsplanung und Kostenberechnung Ende 2019 erfolgen (Vorlage 290/2016/1, Beschluss 2). Dieser Prüfschritt ist nun vorzuziehen. Die Verwaltung schlägt vor, hierzu eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Rates zu bilden. In der Arbeitsgruppe sollten sowohl die fachlichen Belange (Schule, Bau) als auch der Belang Finanzen vertreten sein. Für den fachlichen Input sind die Verwaltung und der Projektsteuerer in die AG einzubeziehen.

Nach Bedarf sind der Architekt und Fachplaner hinzuzuziehen. Die Schulen sollen in der Arbeitsgruppe die Gelegenheit haben, ihre Belange und auch Vorschläge für Alternativen vorzutragen. Da es in der Hauptsache um eine Richtungsentscheidung geht, von der die Schulen im Schulzentrum zwar betroffen sind, die aber auch Auswirkungen auf andere Schulen und andere Belange der weiteren Stadtentwicklung hat, ist eine ständige Mitgliedschaft der letztgenannten Gruppen nicht angezeigt.